

DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE

SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT PROF. DR. HORST KÖHLER

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2008

VORBEMERKUNG

Der Deutsche Rat für Landespflege (DRL) wurde von Bundespräsident Dr. h. c. Heinrich Lübke initiiert und am 5. Juli 1962 als freies und unabhängiges Gremium in Bonn gegründet; Bundespräsident Dr. h. c. Lübke und alle jeweils nachfolgenden Bundespräsidenten haben die Schirmherrschaft übernommen. Der derzeitige Schirmherr ist Prof. Dr. Horst Köhler. Es ist Aufgabe des DRL, sich für die Umsetzung der Zielsetzungen, die in den Forderungen der "Grünen Charta von der Mainau" vom 20. April 1961 niedergelegt sind, einzusetzen.

Der DRL gibt Empfehlungen und äußert sich gutachtlich zu grundsätzlichen Problemen und aktuellen Projekten, die den Naturschutz, die Landschaftspflege, die Grünordnung und Teilbereiche des Umweltschutzes in der Bundesrepublik Deutschland betreffen. Die Ergebnisse seiner Arbeit werden in Form von gutachtlichen Stellungnahmen in seiner Schriftenreihe niedergelegt oder in Zeitschriften veröffentlicht. Die Hefte der Schriftenreihe werden politischen Gremien und den zuständigen Behörden des Bundes, der Länder, der Bezirksregierungen, den wissenschaftlichen Einrichtungen und einschlägigen Verbänden als Anregung zur Umsetzung zugestellt. Kurzstellungnahmen zu aktuellen Themen werden direkt an die zuständigen Stellen gesendet.

Der DRL beruft als ehrenamtliche Mitglieder Persönlichkeiten verschiedenster Fachrichtungen und Bereiche (z. B. Naturschutz und Landschaftspflege, Wirtschaft, Kultur), die in ihrer Arbeit unabhängig, an Weisungen nicht gebunden sind und keine Interessengruppen vertreten. Er hat zurzeit 25 Mitglieder.

In der Geschäftsstelle des DRL in Bonn werden die laufenden Arbeiten und Projekte organisiert, koordiniert und zur Veröffentlichung vorbereitet. In ihr arbeiten zwei Wiss. Mitarbeiterinnen (teilweise halbtags) und eine Bürofachkraft (halbtags). Eine weitere Mitarbeiterin ist im Rahmen eines Minijobs für die Erledigung der Buchhaltungsarbeiten zuständig.

Die Arbeit des DRL wurde im Rahmen von F+E-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn, mit Mitteln des Ministeriums für Umwelt und

Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, sowie durch Zuwendungen der Lennart-Bernadotte-Stiftung, Insel Mainau, ermöglicht.

Der DRL dankt allen Geldgebern herzlich.

LAUFENDE PROJEKTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Kompensation von Strukturdefiziten durch Strahlwirkung

Im Februar wurden die noch ausstehenden Arbeiten am Layout abgeschlossen; im April erschienen die Ergebnisse des in 2006 begonnenen gleichnamigen Projektes als Heft Nr. 81 in der Schriftenreihe des DRL und wurden dem DRL-Verteiler übersandt.

Die Stellungnahme des DRL befasst sich mit folgendem Inhalt: Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie fordert den guten ökologischen Zustand aller Gewässer bis 2015. Der Deutsche Rat für Landespflege (DRL) stellt in seinem aktuellen Gutachten dar, wie durch Berücksichtigung von *Strahlwirkung* in Fließgewässersystemen die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie wesentlich kosteneffizienter gestaltet werden kann.

Notwendig dafür sind gezielte, räumlich begrenzte Maßnahmen zur Ausdehnung und Vernetzung von Gewässer-Lebensräumen und eine darauf ausgerichtete Unterhaltung, die zur flächendeckenden Verbesserung des ökologischen Zustands führen können. Der Mitteleinsatz kann optimiert werden, indem die Maßnahme im umzugestaltenden Abschnitt auf die erforderliche Mindestgröße zur Aktivierung der *Strahlwirkung* beschränkt bleibt, vorausgesetzt, dass ergänzend unterstützende Maßnahmen (z. B. Wegnahme von Barrieren oder Hinzufügen von *Trittsteinen*) auf dem *Strahlweg* im Fließgewässersystem umgesetzt werden.

Sogar „harte Restriktionsbereiche“ sind demnach möglicherweise für eine Verbesserung des ökologischen Zustands zugänglich, indem ein hierauf wirkender *Strahlursprung* geschaffen oder verbessert wird und in den Restriktionsbereich *Trittsteine* eingebracht werden.

Gewässerentwicklung im ökologischen Sinn und im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie kann keine sektorale Aufgabe sein, sondern ist in die Planungsprozesse der Raumordnung, der Landespflege und des Städtebaus einzubinden. Dabei sind Renaturierungsmaßnahmen für Gewässer neu auszurichten: Statt der derzeitigen isolierten Betrachtung einzelner

Gewässerabschnitte müssen benachbarte Abschnitte oder Wasserkörper mitberücksichtigt werden.

Der DRL regt an, die Maßnahmen nach Kenntnis der funktionalen Zusammenhänge des Fließgewässerökosystems und nach dem Maximalprinzip der Ökonomie durchzuführen und liefert umsetzungsorientierte Vorschläge zur räumlichen Dimensionierung von Maßnahmen.

Die Stellungnahme wird durch fachliche Beiträge zahlreicher Autoren ergänzt.

Das Projekt des DRL wurde vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Lennart-Bernadotte-Stiftung gefördert.

Better regulation: Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Akzeptanz von Naturschutzfachstandards

Mit diesem Projekt wurde im März 2007 begonnen.

Es war ursprünglich als wissenschaftliche Begleitung für ein F+E-Vorhaben „Fachstandards zur Messung und Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes: hemerobe Biotope“ des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz gedacht mit dem Ziel, den Entwicklungsprozess eines Standardisierungsbeispiels in die Fachöffentlichkeit zu kommunizieren und bei Entscheidungsträgern verschiedener Ebenen und Gremien Akzeptanz herzustellen. Dieses Projekt wurde jedoch nicht genehmigt.

Daher musste die Aufgabe des DRL-Projektes neu formuliert werden. Nunmehr sollte die Haltung des amtlichen und nichtamtlichen Naturschutzes gegenüber der Standardisierung bestimmter Bereiche und Verfahren im Naturschutz und in der Landschaftspflege ermittelt und erfragt werden, was standardisierbar wäre. Diese Fragebogenaktion ist in 2007 abgeschlossen worden.

Außerdem sollte ein Werkvertrag vergeben werden, in dem für das Berufsfeld Naturschutz und Landschaftspflege relevante vorhandene Normen zusammengestellt werden. Ein entsprechender Werkvertrag konnte im November 2008 vergeben werden.

Es sollten ferner zwei themenbezogene Fachtagungen durchgeführt werden, die Grundlagen für eine gemeinsame Position wichtiger Verbände, die Erfahrungen mit Standardisierungen haben, liefern sollten. Die erste dieser Fachtagungen hat im September 2007 stattgefunden. Die zweite Fachtagung wird im Februar 2009 in Karlsruhe durchgeführt werden.

Inzwischen wurde auf Grundlage der Fragebogenaktion und der 1. Fachtagung ein Positionsentwurf erarbeitet, der folgenden Inhalt hat:

Naturschutzstandards als Beitrag zur besseren Umsetzung von Rechtsvorschriften

Gemeinsame Position von

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e. V. (AgN)

Berufsverband der Landschaftsökologen Baden-Württemberg e. V. (BVDL)

Berufsverband der Ökologen Bayerns e. V. (BVÖB)

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Bund Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V. (BBN)

Deutsche Gartenbaugesellschaft e. V. (DGG)

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)

Deutscher Naturschutzring e. V. (DNR)

Deutscher Rat für Landespflege e. V. (DRL)

Deutscher Verband für Landschaftspflege e. V. (DVL)

Deutsches Institut für Normung e. V. (DIN)

Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehr e. V. (FGSV)

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. (FLL)

Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e. V. (HVNL)

Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU)

Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e. V. (SBdL)

Verband selbständiger Ökologen e. V. (VSÖ)

Verein Deutscher Ingenieure e. V. (VDI)

Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

Deutsche Gesellschaft für Limnologie e. V. (DGL)

Gesellschaft für Ökologie

Entwurf

(Stand: Dezember 2008)

1. Die Begriffe „Fachkonvention“, „Leitlinie, Leitfaden“, „Handbuch“, „Arbeitshilfe“, „Richtlinie, Orientierungswert“, „Regelwerk“, „Norm“, „Standard“, „Indikator“ haben standardähnlichen Charakter oder sind Standards und werden häufig zur Bewältigung der Aufgaben im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege herangezogen. Im Berufsfeld Naturschutz und Landschaftspflege besteht großer Wunsch und Bedarf nach Systematisierung, hierarchischer Ordnung und Einschätzung ihrer Bedeutung für die Arbeit.
2. Es gibt eine Vielzahl von Standards und Normen, die Naturschutz und Landschaftspflege unmittelbar betreffen. Die Datenbank www.perinorm.com enthält beispielsweise rd.

65.700 in Deutschland gültige und aktuelle Normen, davon rd. 7.800 für den Naturschutz möglicherweise relevante Normen. Eine Auswertung hat ergeben, dass davon 46 tatsächlich relevant sind¹. Diese sind zum Teil nur wenig bekannt. Die Vielzahl existierender Standards und Normen muss im Hinblick auf ihre Relevanz für den Naturschutz gesichtet und für die Anwendung ausgewertet werden. Ziel sollte die Erarbeitung eines fortschreibefähigen Handbuchs „Standards und Normen des Naturschutzes“ sein.

3. Standards werden von erfahrenen Standardisierungsinstitutionen entwickelt (in Deutschland sind dies insbesondere DIN, DWA, FLL, VDI; im internationalen Raum: Comité Européen de Normalisation CEN (Europäisches Komitee für Standardisierung), International Organization for Standardization ISO (Internationale Organisation für Normung). Diese nichtstaatliche Standardisierung hat große Vorteile:
 - Beteiligung von Wissenschaft und Praxis,
 - direkte Einbeziehung aller betroffenen Gruppen in die konkrete Standardisierungsarbeit,
 - öffentliche Auslegung und Einspruchsverfahren,
 - Sicherung des Standes von Wissenschaft und Technik,
 - Gewährleistung von Praktikabilität und Akzeptanz,
 - hohe Gültigkeit auch ohne formelle rechtliche Verankerung auf freiwilliger Basis und
 - evtl. „Adelung“ durch staatliche Gremien und Regelungen.

Auf diesen bewährten Institutionen sollte aufgebaut werden, wenn es darum geht, Standards auch für die Umsetzung von Naturschutzaufgaben systematisch zu erarbeiten. Als erster Schritt wäre es erforderlich, Naturschutz und Landschaftspflege in die Arbeit dieser Institutionen systematischer als bisher einzubeziehen. Dies gilt auch für Natur- und Umweltschutzverbände.

4. Es sollte eine neutrale und unabhängige Clearing-Stelle eingerichtet werden, deren Aufgabe es ist, Vorschläge für Standardisierungsfälle aus dem Berufsfeld Naturschutz und Landschaftspflege zu prüfen, und bei Bedarf notwendige Standardisierungsprozesse unter Beteiligung aller relevanter Gruppen anzuregen und einzuleiten. Die Clearingstelle kann auch in Anwendungsfragen beratend tätig werden. Der Aufbau einer solchen Stelle sollte in Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und staatlichen Stellen erfolgen. Die

¹ Anja STARICK & Wenke KRAFT (2006): Naturschutz und Landschaftspflege im DIN. Vortrag im AK Standardisierung des BBN anlässlich des 28. Deutschen Naturschutztages „Von lokalem Handeln und globaler Verantwortung - 100 Jahre staatlicher Naturschutz“ am 29. Mai 2006.

Clearingstelle sollte bezüglich Fachfragen des Naturschutzes langfristig eine ähnliche Vermittlungsfunktion zwischen Staat, Verwaltung, Wissenschaft und Praxis übernehmen wie dies bei anderen Standardisierungsinstitutionen der Fall ist. Bei der konkreten Erarbeitung von Standards soll sie aufgrund des Querschnittscharakters von Naturschutz und Landschaftspflege eng mit anderen Standardisierungsinstitutionen kooperieren.

5. Die Akzeptanz für Standards und Normen im Berufsfeld Naturschutz ist erkennbar gestiegen. Standards erleichtern die Arbeit, verringern „Reibungsverluste“; sie machen methodische Arbeitsschritte nachvollziehbar und erhöhen damit die Transparenz, sie ermöglichen die Vergleichbarkeit von Ergebnissen und sichern Qualität. Dies ist wichtig für die effiziente Zusammenarbeit von Verwaltung, Freiberuflern und Natur- und Umweltschutzverbänden. Standards und Normen stärken insgesamt auch das Selbstverständnis und das Selbstbewusstsein aller im Berufsfeld Tätigen. Ein Vorteil von Standards generell ist auch darin zu sehen, dass die Akzeptanz gegenüber der breiten Öffentlichkeit erhöht wird. Diese Voraussetzungen bieten gute Chancen für die Entwicklung weiterer Standards.
6. Gesetzgeber, Behörden und das gesamte Berufsfeld Naturschutz und Landschaftspflege sollten Standards und Normen in Zusammenhang mit sog. „Deregulierungen“ nutzen, weil wirtschaftliches und rationelles Arbeiten gefördert, Kostenersparnis erbracht und Planung und Umsetzung erleichtert werden könnten. Das neue verfassungsrechtliche Verhältnis zwischen Bund und Ländern sollte genutzt werden, um vergleichbare Fachstandards zur Umsetzung von Naturschutzaufgaben für das gesamte Bundesgebiet zu schaffen. Bund und Länder sollten in Zukunft verstärkt die in anderen Politikbereichen übliche Möglichkeit nutzen, in untergesetzlichen Regelungen auf Fachstandards zu verweisen.
7. Die Bereiche bzw. Themenfelder, die im Naturschutz weiter standardisiert oder genormt werden könnten, müssen sinnvoll und vom Berufsfeld akzeptiert sein.
Bundesweiter Standardisierungsbedarf ist insbesondere in den Themenfeldern
 - Eingriffsregelung – Inhalt und Methodik
 - Flächenschutz – Monitoring
 - Umweltbeobachtung
 - nachhaltiger Anbau von Biomasse

- Eingriffsregelung - Bemessung von Geldleistungen zu sehen.

8. Die Entwicklung, Anpassung und Aktualisierung von Standards und Normen ist eine „Daueraufgabe“, weil sie den jeweiligen „Stand der Technik“ widerspiegeln sollen. Neu im Aufgabengebiet Naturschutz entwickelte Standards und Normen sind umfassend zu kommunizieren.

Auf der 2. Fachtagung soll dieser Positionsentwurf vorgestellt und anschließend mit den genannten Verbänden diskutiert werden.

Anschließend soll er zusammen mit den Ergebnissen der Fragebogenaktion und der Fachtagungen veröffentlicht werden.

Das Projekt wird finanziert durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und die Lennart-Bernadotte-Stiftung.

Verbesserungsmöglichkeiten für die biologische Vielfalt in ausgebauten Gewässerabschnitten

Mit diesem Projekt wurde im Dezember 2007 begonnen. Es greift die Ergebnisse des Projekts „*Kompensation von Strukturdefiziten durch Strahlwirkung*“, die fast ausnahmslos auf den aquatischen Bereich ausgerichtet sind auf, und entwickelt sie unter Einbeziehung des semiterrestrischen und des terrestrischen Gewässerbereichs weiter (Auenschutz).

Die Ergebnisse dieses Berichts wurden im Dezember zusammengestellt und liegen inzwischen als Entwurf beim Auftraggeber zur Durchsicht vor.

Der Endbericht² hat folgenden Inhalt:

² Der Deutsche Rat für Landespflege hat für die Bearbeitung des Projekts einen Arbeitsausschuss eingerichtet, dem die Ratsmitglieder Prof. Dr. Günther *Friedrich*, Dr. Thomas *Grünebaum* und Prof. Dr. Werner *Konold*, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des Rates Dipl. Biologin Ute *Borchers*, Dipl. Biologin Melanie *Drews*, Dipl.-Ing. Landespflege Angelika *Wurzel*, sowie als zusätzliche Sachverständige zur Untersuchung angewandter praktischer Fragen Prof. Dr. Daniel *Hering*, Dr. Armin

Einleitung

Ursprünglich stellen Fließgewässer und Auen sehr dynamische und artenreiche Lebensräume dar; noch heute werden die verbliebenen Reste als „hot spots“ der Biodiversität bezeichnet. Ihre Funktionsfähigkeit für den Natur- und Landschaftshaushalt wurde jedoch als Folge Jahrhunderte langer Gewässernutzung durch verschiedenartige stoffliche Belastungen und gravierende strukturelle Beeinträchtigungen auf weiten Strecken verändert.

Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie von 2000 (WRRL) wird das Ziel vorgegeben, dass bis 2015 für alle Oberflächengewässer ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. für erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper ein guter chemischer Zustand und ein gutes ökologisches Potenzial erreicht werden müssen. Neben einer guten Wasserqualität sollen auch eine naturnahe Gewässerstruktur und eine verbesserte Durchgängigkeit angestrebt werden. Als maßgebliche Kriterien für die Beurteilung des Gewässerzustandes werden vor allem die Gewässerfauna und –flora herangezogen. Die WRRL fordert die Berücksichtigung anderer europäischer Richtlinien, wie die Vogelschutzrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, die die Grundlagen für den Aufbau des europäischen Biotopverbunds Natura 2000 schaffen. Bei der Aufstellung der in der WRRL geforderten Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne könnten daher neben den Wasserkörpern die Flussauen auch außerhalb von bereits existierenden verschiedenartigen Schutzgebieten künftig stärker berücksichtigt und in ihrer Bedeutung für die Qualitätskomponenten neu gewichtet werden.

Ökologische, programmatische und rechtliche Grundlagen

Das Konzept „Biotopverbund“ umfasst die Erhaltung, die Entwicklung und die Wiederherstellung der räumlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen in Natur und Landschaft mit dem Ziel, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume langfristig zu sichern. Die räumlichen Voraussetzungen beziehen sich auf die Sicherung und Bereitstellung von Flächen für ein funktional zusammenhängendes „Netz“, das landschaftstypische Lebensräume und Lebensraumkomplexe einbindet und das den Auswirkungen räumlicher Verinselung entgegenwirkt. Die funktionalen Beziehungen in einer Landschaft umfassen alle ökologischen Prozesse, die das Vorkommen, die Verbreitung und das Verhalten von Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten bestimmen und beeinflussen.

Lorenz und *Kathrin Januschke* von der Abt. Angewandte Zoologie/Hydrobiologie der Universität Duisburg-Essen, *Martin Halle* und *Dr. Jochem Kail* vom Umweltbüro Essen sowie *Dr. Andrea Sundermann* von der Abt. Limnologie und Naturschutzforschung des Forschungsinstitut Senckenberg, Gelnhausen, angehört.

Das Konzept der *Strahlwirkung* geht davon aus, dass naturnahe Gewässerabschnitte (Strahlursprünge) eine positive Wirkung auf den ökologischen Zustand angrenzender, weniger naturnaher Abschnitte im Oberlauf bzw. Unterlauf (Strahlweg) besitzen. Diese positive Wirkung ist das Ergebnis der aktiven oder passiven Bewegung von Tieren und Pflanzen mit hohem Ausbreitungspotenzial. Die Reichweite der Strahlwirkung bzw. Länge des Strahlwegs ist bei der aktiven Wanderung vor allem abhängig von den Aktivitätsmustern und dem Wanderungsverhalten der betrachteten Organismen und lässt sich durch Trittsteine verlängern. Habitatdefizite (z. B. Staubereiche, Querbauwerke, Kolmatierung der Gewässersohle) verkürzen den Strahlweg. Die Strahlwirkung ist für die Maßnahmenplanung gemäß WRRL von Bedeutung, weil durch den gezielten Ausbau und die Schaffung von Strahlursprüngen sich potenziell auch der ökologische Zustand angrenzender Gewässerabschnitte verbessern lässt, wenn ggf. ergänzende Maßnahmen auf dem Strahlweg umgesetzt werden (z. B. Rückbau von Wanderhindernissen, Schaffung von Trittsteinen). Grundsätzlich macht das Konzept der Strahlwirkung deutlich, dass die einzelnen Maßnahmen nicht isoliert und unabhängig voneinander betrachtet werden können, sondern dass die ökologischen Funktionen und Mechanismen des Gewässers, wie sie auch mit der Strahlwirkung beschrieben werden, berücksichtigt werden müssen.

Durch longitudinale aber auch laterale Konnektivität im Fließgewässerkontinuum, durch vielfältige und weitgehend durchgehende Elemente der Uferstruktur wie Gehölze und Hochstauden, durch Schaffung oder die Initiierung typspezifischer Diversität von Substraten und Kleinbiotopen mit Trittsteinfunktionen wird die Strahlwirkung auf dem Strahlweg unterstützt, so dass das Konzept der Strahlwirkung sich zusammen mit dem Biotopverbundkonzept für den Aufbau eines gewässerorientierten Biotopverbunds nutzen lässt.

Internationale, europäische und nationale rechtliche Vorgaben schaffen Grundlagen für die Verbesserung der Gewässerqualität und der Durchgängigkeit von Fließgewässern sowie für den Aufbau gewässerorientierter Biotopverbünde: u. a. Ramsar-Konvention, Bonner Konvention, Vogelschutzrichtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserschutzrichtlinie.

Programmatische Grundlagen, wie die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt und die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung Deutschlands, unterstützen durch ihre Anforderungen, Maßstäbe und Zeitpläne.

Das nationale Recht enthält ebenfalls viele Möglichkeiten zur Erreichung der vorgenannten Ziele: Anzuführen ist das Bundesnaturschutzgesetz, das bereits in seinen Grundsätzen Maßnahmen nennt, die zu einer Verbesserung des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer und zum Aufbau eines gewässerorientierten Biotopverbundes herangezogen werden könnten. Der Aufbau eines länderübergreifenden Biotopverbunds von mindestens 10 % der Landesfläche ist gleichfalls Vorgabe. Die im *Wasserhaushaltsgesetz* niedergelegten Grundsätze der Wasserwirtschaft sind auf einen umfassenden Gewässerschutz ausgerichtet; Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben. Der *Hochwasserschutz* ist über bestehende Gesetze wie Wasserhaushaltsgesetz, Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz und andere umgesetzt: Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass Hochwasser zurückgehalten, der schadlose Wasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden vorgebeugt wird. Geeignete Gebiete können unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen zu Überschwemmungsgebieten erklärt werden. Wichtig für den Aufbau eines gewässerorientierten Biotopverbunds ist besonders die Ebene der *Bauleitplanung* mit dem Flächennutzungs- und dem Bebauungsplan, denn hier geht es um die konkreteste Ebene der räumliche Planung: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, dies auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie der baukulturellen Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes.

Trotz der vergleichsweise guten programmatischen und rechtlichen Grundlagen ist Deutschland von den zu erreichenden Zielen noch weit entfernt. Ursachen sind u. a. die innergesetzliche Abwägung und die Abwägung der Ziele unterschiedlicher Gesetze, die Ansprüche der verschiedenen Landnutzungen, die Zusammenarbeit beteiligter Ämter aufgrund dünner Personaldecke und begrenzter Mittel, die Langfristigkeit ökologischer Prozesse, die fehlende Flächenverfügbarkeit und die Besitzstruktur an Fließgewässern.

Untersuchung und Auswertung von ausgewählten Renaturierungsbeispielen repräsentativer Fließgewässertypen der Flusseinzugsgebiete Deutschlands

Durch Untersuchungen von Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern wurden bislang deutliche Verbesserungen der Auenstruktur und eine nur geringe Verbesserung der Substratvielfalt im Gewässer erreicht, wodurch die Habitatvielfalt insgesamt verbessert werden konnte. Die Organismengruppen Makrophyten, Fische, Auenvegetation und Laufkäfer reagierten im Gegensatz zum Makrozoobenthos positiv auf bisherige Renaturierungsmaßnahmen, so dass insgesamt eine höhere Biodiversität in allen untersuchten Gewässertypen des Tieflandes und des Mittelgebirges feststellbar ist. Wesentliche Unterschiede zwischen älteren und erst kürzlich durchgeführten Renaturierungen wurden nicht nachgewiesen. Deutliche Unterschiede bestehen jedoch in der Reaktion der Organismengruppen: Während auenspezifische Gruppen (Laufkäfer, terrestrische Vegetation) unmittelbar und sehr umfassend auf Renaturierungen reagieren, sind die Auswirkungen auf Fische und Makrophyten geringer und treten nicht in allen untersuchten Gewässern auf. Am geringsten wirkten sich die Renaturierungen auf das Makrozoobenthos aus. Auch Wege und Geschwindigkeit der Wiederbesiedlung unterscheiden sich zwischen verschiedenen Organismengruppen und zwischen einzelnen Arten. Viele Pflanzen können sich aus der vorhandenen Samenbank regenerieren, uferbewohnende Laufkäfer sind oft flugfähig und besiedeln neu entstandene Lebensräume sehr schnell und viele Fischarten können sich ohne Barrieren schnell und weit ausbreiten. Aquatische Makrophyten hingegen breiten sich in erster Linie vegetativ und damit flussabwärts aus. Innerhalb des Makrozoobenthos sind die Ausbreitungsdistanzen wohl am variabelsten.

Renaturierte Fließgewässerabschnitte können als Strahlursprünge für die Vernetzung von Lebensräumen, aber auch als Trittsteine zur flächendeckenden Umsetzung eines länderübergreifenden Biotopverbunds fungieren. Mögliche Strahlwirkungen sind bei der Beurteilung des Erfolges von Renaturierungsmaßnahmen zu berücksichtigen, denn eine rasche Wiederbesiedlung neugeschaffener Strukturen kann nur dann erfolgen, wenn Besiedlungsquellen in erreichbarer Nähe sind, abhängig von der jeweiligen Organismengruppe und Gewässertyp. Renaturierte Fließgewässerabschnitte dienen schnell reagierenden Organismengruppen (z. B. Fische) bereits als Trittsteine oder sogar als Strahlursprünge. Für andere Gruppen (insbesondere das Makrozoobenthos) sind die renaturierten Strecken eher als Zielgebiet der Strahlwirkung zu betrachten, wobei in degradierten Einzugsgebieten eine Besiedlung von außerhalb erfolgen muss. Bei zukünftigen Renaturierungen sollten daher umfangreiche Änderungen in der Habitatzusammensetzung auf der Sohle in Richtung einer leitbildkonformen Ausprägung ange-

strebt werden. Dies betrifft insbesondere „hochwertige“ Habitate, die von vielen Spezialisten besiedelt sind, z. B. Totholz oder Kies (in Tieflandgewässern).

Die Bedeutung der Strahlwirkung für den Aufbau eines Biotopverbunds an Fließgewässern
Ob naturnahe Gewässerabschnitte (Strahlursprünge) eine positive Wirkung auf den ökologischen Zustand angrenzender, weniger naturnaher Abschnitte (Strahlweg) besitzen, von welchen Faktoren diese Strahlwirkung abhängt und wie Strahlursprung und Strahlweg ausgestattet sein müssen, wurde mit Hilfe statistischer Verfahren untersucht.

Für den Aufbau eines Biotopverbunds an Fließgewässern gilt dementsprechend bezogen auf die biologische Qualitätskomponente des Makrozoobenthos und den Fließgewässertyp 5 (Grobmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche), dass in einem Biotopverbund an Fließgewässern sich Strahlursprünge in Fließrichtung, jedoch nicht gegen die Fließrichtung vernetzen lassen. Die Strahlursprünge sollten nicht mehr als ca. 2,5 km voneinander entfernt liegen. Die Schaffung von Strahlursprüngen und eines Biotopverbunds an Fließgewässern kann über die Vernetzung der Strahlursprünge hinaus auch zu einer deutlichen ökologischen Aufwertung der zwischen den Strahlursprüngen liegenden Strahlwege führen. Dies gilt insbesondere für Strahlwege, die eine gewisse Mindest-Habitatausstattung aufweisen. Für solche Strahlwege, die mit entsprechenden Trittsteinen ausgestattet sind, hat die Strahlwirkung eine ähnlich hohe Bedeutung wie Renaturierungsmaßnahmen zur Verbesserung der lokalen Habitatqualität. Als Strahlursprünge wirken Gewässerabschnitte im Oberlauf mit einem Habitat Metric³ von 1-2. Nur solche naturnahen Abschnitte besitzen eine deutliche Strahlwirkung. Um als aufwertbare Strahlwege in einem Biotopverbund vernetzt zu werden, sollten Gewässerabschnitte eine Mindest-Habitatausstattung aufweisen (Habitat Metric 3-5). Mindestens ebenso bedeutend wie die (positive) Strahlwirkung ist die negative Wirkung stark degradierter Abschnitte im Oberlauf (Habitat Metric 6-7). Beim Aufbau eines Biotopverbunds an Fließgewässern sollte diese negative Wirkung daher ebenso wie die Strahlwirkung berücksichtigt werden.

Die periodische Drift hängt von den Habitatbedingungen bzw. der Besiedlungsdichte ab, die Katastrophendrift von der Kraft der Hochwasser und den vorhandenen Refugial-Lebensräumen, d. h. im Wesentlichen vom Abflussregime, dem Gefälle, der Gewässergröße und dem Interstitial (Kieslückensystem). Daher sind die Ergebnisse am ehesten auf folgende

³ Der Habitat Metric bemisst die Qualität eines Lebensraumes; die Werte reichen von 1-7.

Fließgewässertypen übertragbar, die dem Typ 5 in Hinblick auf diese Größen ähneln. Dies sind Fließgewässertyp (FGT) 7 (Grobmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche), FGT 16 (Kiesgeprägte Tieflandbäche) mit vergleichsweise steilem Talbodengefälle, FGT 3.1 (Fließgewässer der Jungmoräne des Alpenvorlandes, Subtyp 3.1 Bäche) mit vergleichsweise geringen Abflussschwankungen und mit Einschränkungen FGT 5.1 (Feinmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche) mit vergleichsweise steilem Talbodengefälle und größeren Abflussschwankungen. In den Fließgewässertypen des Tieflands erfolgt aufgrund der geringeren Fließgeschwindigkeit möglicherweise eine stärkere aktive Migration entgegen der Fließrichtung. Es ist jedoch fraglich, ob die aktive Migration aus naturnahen Abschnitten im Unterlauf (Strahlursprünge) ausreicht, um den lokalen ökologischen Zustand an weniger naturnahen Gewässerabschnitten (aufwertbare Strahlwege mit Trittsteinen) deutlich aufzuwerten. Da die Strahlwirkung wahrscheinlich vor allem auf der passiven Drift von Organismen beruht, muss der Strahlweg daher für das Makrozoobenthos lediglich durchgängig, d. h. nicht rückgestaut sein, um Strahlursprünge in einem Biotopverbund miteinander zu vernetzen.

Im Gegensatz zum Makrozoobenthos breiten sich Fische aktiv in Fließrichtung und gegen die Fließrichtung aus. Da sie bei der aktiven Migration gegen die Fließrichtung Energie verbrauchen, dürften kleinräumige Refugial- und Rastmöglichkeiten für Fische eine große Rolle spielen, so dass sich die Reichweite der Strahlwirkung daher für die Fische möglicherweise durch Rastmöglichkeiten im Migrations-Korridor deutlich erhöhen lässt.

Die Frage, auf welchen Prozessen der Einfluss der angrenzenden Gewässerabschnitte beruht, lässt sich im Rahmen dieser Untersuchung nicht abschließend klären. Die Strahlwirkung kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss immer im Zusammenhang mit anderen wichtigen Einflussfaktoren gesehen werden. So hängt sie offensichtlich auch von der lokalen Habitatqualität ab und führt zu keiner deutlichen Aufwertung stark degradierter Gewässerabschnitte. Daneben muss bei der Schaffung eines Biotopverbunds selbstverständlich auch der generelle Zustand des Einzugsgebietes und das großräumige (Wieder-)Besiedlungspotenzial berücksichtigt werden.

Operationalisierung der Strahlwirkung für die ökologische Maßnahmenplanung an grobmaterialreichen silikatischen Mittelgebirgsbächen (Fließgewässertyp 5) unter Berücksichtigung von Biotopverbundaspekten

Die Strahlwirkung wurde für die praktische Gewässerentwicklungsplanung zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands gemäß WRRL und im Sinne eines Biotopverbunds auch für

terrestrische und semiterrestrische Arten und Lebensgemeinschaften der gewässerabhängigen Biotope operationalisiert. Ein Regelsystem wurde zur Abschätzung der potenziellen ökologischen Zustandsklassen von Teilabschnitten eines Wasserkörpers auf Basis von Habitatqualitäten (5-stufig bewertet) und Strahlwirkungseinflüssen (*Habitatqualität + permanente Strahlwirkung = potenzieller ökologischer Zustand*) hergeleitet:

- Regel 1 Auf- oder abwertbare Strahlwegabschnitte sind maximal so lang wie die Strahlursprungsstrecken.
- Regel 2 Teilabschnitte von mindestens 400 m Länge und mit einem Habitat Metric von Klasse 1-2 oder 5 gelten als positive bzw. negative Strahlursprünge.
- Regel 3 Strahlursprünge führen in Unterstromabschnitten (Strahlwegen) mit einem Habitat Metric zwischen Klasse 3 und 4 zu Auf- oder Abwertungen der potenziellen MZB-Zustandsklassen (bis zu 2,5 km unterhalb der Untergrenze des Strahlursprungsabschnitts).
- Regel 4 Strahlursprünge mit einem Habitat Metric der Klasse 1 verbessern den potenziellen ökologischen Zustand von Strahlwegen der Klasse 3 und 4 auf Klasse 2 (Aufwertung um eine bzw. zwei Klassen) und Strahlursprünge mit einem Habitat Metric der Klasse 2 verbessern ausschließlich Strahlwege der Klasse 4 auf Klasse 3 (Aufwertung um eine Klasse).
- Regel 5 Zustand ausschließlich von Strahlwegen mit einem Habitat Metric Klasse 3 auf Klasse 4.
- Regel 6 Gewässerabschnitte bis zu 400 m Länge, die weitgehend ohne gewässertypische, besiedelbare Habitatstrukturen und ohne Rückstau sind, fungieren primär als Durchgangsstrecken für positive und negative Strahlwirkungen oberhalb gelegener Strahlursprünge; in längeren Defizitstrecken dieser Art bis zu 800 m neutralisieren die eigenen negativen Strahlwirkungen die Durchgangseigenschaften positiver Strahlwirkungen oberhalb gelegener Strahlursprünge; noch längere Gewässerabschnitte dieser Art haben trotz positiver Bestrahlung von oberhalb eine negative Netto-Strahlwirkung auf unterhalb gelegene abwertbare Strahlwegabschnitte.
- Regel 7 Querbauwerke mit dauerhaftem Rückstau unterbinden die Strahlwirkung.

Eine *repräsentative* Gesamtbewertung des ökologischen Zustands ganzer Wasserkörper der auf diese Weise regelbasiert abgeleiteten potenziellen ökologischen Zustandsklassen der Teilabschnitte wird durch eine Aggregation möglich. Erforderlichen Entwicklungskorridorbreiten können aufgrund der Zusammenhänge zwischen Laufentwicklung, Flächenanspruch und Habitatqualitäten des Makrozoobenthos bei Fließgewässern des Typs 5 (Grobmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche) abgeleitet werden.

Auf diese Weise wird es möglich, aus den je Gewässerabschnitt für eigendynamische Entwicklungen verfügbaren Flächenpotenzialen die zu erwartende Habitatqualität für das Makrozoobenthos abzuleiten, und diese dann in das Regelsystem zur Abschätzung der potenziellen ökologischen Zustandsklasse von Teilabschnitten unter Berücksichtigung von Strahlwirkung einzubringen. Mit Hilfe der Aggregationsregel zur Ermittlung einer *repräsentativen* Bewertung des potenziellen ökologischen Zustands des gesamten Wasserkörpers kann so abge-

schätzt werden, wie viel Gewässerentwicklungsfläche letztlich an welchem Abschnitt benötigt wird, um insgesamt den guten ökologischen Zustand zu erreichen.

Bestandsaufnahme: Lebensräume, Arten und Artengruppen in Flusseinzugsgebieten Deutschlands

Die Bestandsaufnahme der Fließgewässer-Auen-Lebensräume basiert auf der Roten Liste der Biototypen Deutschlands. In der Biototypengruppe „Fließende Gewässer“ gelten 22 % der Biototypen als vollständig von der Vernichtung bedroht (1), 37 % als stark gefährdet (2), 22 % als gefährdet (3) und 19 % können aufgrund fehlender Daten nicht eingestuft werden. Von den 41 Biotypen und Biotypengruppen, die im Bereich der Fließgewässer und ihrer Auen liegen, sind bis auf drei alle in ihrem Bestand gefährdet. Davon sind $\frac{3}{4}$ der Biotypen (29) in ihrem Bestand rückgängig, während 4 Biotypen (Altarme, mesotrophe Abbauwasser, Rohrglanzgrasröhricht und Flutrasen) in ihrem Bestand in den letzten 10 Jahren gleichbleibend sind und nur 3 Biotypen (Weiden-Gebüsche in Auen, Wasserschwadenröhricht und Neophyten-Staudenfluren) eine positive Bestandsentwicklung aufweisen. Ein Fließgewässer-Auen-Biotopverbund bietet die Möglichkeit, die 41 beschriebenen Biotypen und somit 19 FFH-Lebensraumtypen in ihrem Bestand zu sichern.

Weiter wurden Pflanzen- und Tierarten der Fließgewässer-Auen-Biozönose ausgewählt, die unterschiedliche Lebensraumansprüche und Ausbreitungsstrategien aufweisen und in ihrer Gesamtheit ein breites Spektrum an ökologischen Nischen nutzen. Dabei wurde versucht, den Blickwinkel der jeweiligen Art einzunehmen und ihre spezifischen Ansprüche an einen Fließgewässer-Auen-Biotopverbund darzustellen. So stellen etwa einzelne Laufkäferarten Ansprüche an die Qualität von Strukturen (trockene Kiesbänke mit großem Interstitial, Lehm, Sand oder Totholzinseln) und besitzen oft Indikatorfunktion für die Qualität dieser Kleinstruktur, während für viele Vogelarten als wichtigster Faktor die Komplexität des Systems anzusehen ist.

Die 9 Pflanzen- (1 Wasser-, 2 Pionier-, 3 krautige Pflanzen, 3 Baumarten) und 42 Tierarten (darunter 5 Säugetiere, 5 Vögel, 3 Amphibien, 1 Reptil, 8 Fische, 3 Laufkäfer, 3 Libellen, 3 Heuschrecken, 3 Tagfalter, 3 Weichtiere, 3 Krebse, 2 Fluginsekten) stehen als Beispiel für die große Artenvielfalt, die für eine Auen-Biozönose typisch ist. Darunter sind auch 6 Neobiota (eingewanderte und/ oder eingeschleppte Arten), die gut mit ausgebauten Gewässern zurechtkommen und zum Teil aufgrund ihrer Körpergröße oder ihrer Ausbreitungsgeschwindigkeit in Konkurrenz zu einheimischen Arten treten. Die Arten wurden in Steckbriefen unter Angabe des Schutzstatus, Beschreibung ihres Lebensraums, ihrer aktuellen Verbreitung und der Art

ihrer Ausbreitung und Fortpflanzung vorgestellt. Abschließend wurde erläutert, welche Relevanz ein Fließgewässer-Biotopverbund einschließlich seiner Auen (longitudinal und lateral) für Bestand und Ausbreitung der jeweiligen Art hat.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Um den aus ökologischer Sicht unbefriedigenden ökologischen Zustand der Fließgewässer und ihrer Auen zu verbessern und die europäischen und nationalen Ziele für den Gewässer- und Naturschutz zu erreichen, bieten sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten an: Entweder überlässt man das Gewässer sich selbst (Unterlassen jeglicher Pflege und Unterhaltung) oder es wird versucht, durch eine mehr oder weniger tiefgreifende Umgestaltung eine günstige Entwicklung zu initiieren. Beides sollte betrachtet und gegebenenfalls auch kombiniert werden. Hierbei sind die vielfältigen Ansprüche und Nutzungen der Gewässer und ihres Umfeldes einzubeziehen, denn diese sind in ein komplexes System aus Rechten, Erlaubnissen und Duldungen, vielfältigen Verbände-, Lobby- und Einzelinteressen und nicht zuletzt in das soziale Leben am Gewässer eingebunden.

Störungen, z. B. durch bauliche Eingriffe oder Einleitungen, soll ein Fließgewässer bis zu einem geringen Ausmaß selbst kompensieren können (Elastizität). Nutzungen sollen nachhaltig betrieben werden, um dem Gewässer ein hohes Maß an Natürlichkeit und Funktionsfähigkeit zu sichern.

Ausgehend von dieser Situation ist eine Verbesserung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials der Fließgewässer nur zu erreichen, wenn sie nicht nur abschnittsweise aufgewertet, sondern als Gesamtheit betrachtet werden, wie es die WRRL vorgibt. Der DRL stellt ein Modell vor, das nicht nur naturbetonte Lebensräume als Inseln zu einem funktionsfähigen Gesamttraum oder Biotopverbund vernetzt, sondern auch Kulturbiotope mit Lebensraum- oder Verbundfunktion für die heimische Tier- und Pflanzenwelt einbindet.

Ein Fließgewässer-Auen-Biotopverbund umfasst sowohl den aquatischen als auch den amphibischen und terrestrischen Bereich, also Wasserkörper, Uferbereich und Aue. Das Modell des Biotopverbunds wirkt lateral - vom Wasser bis auf das Land - und longitudinal entlang des Gewässerlaufs in der rezenten Aue. Durch ihn können sich natürliche und naturnahe Biotope zu Kernflächen des Biotopverbunds entwickeln, sofern genügend Platz zur Gewässerentwicklung und ein ausreichend großer Ufer- und Auenbereich vorhanden ist.

Zum Aufbau und zur Entwicklung eines Fließgewässer-Auen-Biotopverbunds können die Konzepte des Biotopverbunds im terrestrischen Bereich und der Strahlwirkung im aquatischen Bereich miteinander verknüpft werden. Mit dem Ansatz der Strahlwirkung ist es möglich, gezielt Bereiche (Strahlursprünge) zu entwickeln, die aufgrund der aktiven oder passiven Bewegung der Organismen auch zur ökologischen Aufwertung anderer (hinsichtlich der Habitatqualität defizitärer) Bereiche beitragen. Die Abstände sowohl zwischen naturnahen Auen-Biotopen an Land als auch naturnahen Bereichen im Fließgewässer, die als terrestrische Kernbiotope bzw. aquatische Strahlursprünge dienen können, müssen für die jeweiligen betrachteten Organismen überbrückbar sein, um einen Austausch ermöglichen und fördern zu können. Wichtig für die Fließgewässer-Auen-Biozönose ist, dass Kernbiotope und terrestrische Trittsteine unmittelbar an aquatischen Strahlursprüngen liegen, um die Verknüpfung von Gewässer und Aue in lateraler Richtung zu optimieren.

Um die genannten Voraussetzungen zu erfüllen, bieten sich in den unterschiedlichen Bereichen eine Fülle von Maßnahmen an, die auf die Lebensräume der Pflanzen und Tierarten und auf Nutzungen bezogen werden. Auf die besondere Bedeutung von Neobiota, auf den wichtigen Aspekt der Einbeziehung der Öffentlichkeit, auf die Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen in der Planung und bei der Finanzierung und auf verbleibenden Forschungsbedarf insbesondere für Gewässer des Tieflands ist hinzuweisen.

Schluss:

Das vom DRL vorgelegte Strahlwirkungskonzept (DRL 2008) als Ergänzung zum Biotopverbundkonzept wurde zunächst seitens einiger Kritiker als zu wissenschaftlich und nicht operationalisierbar angesehen. Darüber hinaus setze es mit seinen Maßnahmenvorschlägen nur auf punktuelle Lösungen, um so den Landnutzern entgegen zu kommen und auch Kosten einzusparen.

Die hier vorgelegten weiterentwickelten Untersuchungsansätze und auch die Ergebnisse des noch nicht veröffentlichten Eifel-Rur-Projektes⁴ belegen nunmehr die Operationalisierbarkeit des Strahlwirkungskonzeptes. Das vorgestellte Modell des DRL ist auf eine ganzheitliche Betrachtungsweise der Fließgewässereinzugsgebiete ausgerichtet und ermöglicht eine Umsetzung.

⁴ Siehe vorläufig: GOEDEKING, A., KOENZEN, U. & DÖBBELT-GRÜNE, S. (2008): Ist der Strahlwirkungsansatz ein gangbarer Weg zur effizienten Zielerreichung? –Hennef: DWA.

Die ökologische Verbesserung des Zustand der Fließgewässer und der Aufbau eines gewässerorientierten Biotopverbunds erhalten durch die WRRL in Verbindung mit der VRL, FFH-RL und HWRL ein neues Gewicht gegenüber Landnutzern und Fachplanungen (Schifffahrt, Fischereiwirtschaft, Hochwasserschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie der Raumordnung). Es gilt, diese Chancen unter Einbindung vorliegender Erfahrungen und neuer Erkenntnisse optimal und im Hinblick auf Effizienz zu nutzen; hierzu trägt das Projekt bei.

Das Projekt wurde mit F+E-Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Lennart-Bernadotte-Stiftung finanziert.

VERSCHIEDENES

Die Homepage des Rates erfreut sich guten Zuspruchs. Die Abrufstatistik verläuft gleichmäßig. Alle notwendigen Informationen über die langfristigen Projekte und die Kurzstellungen des Rates sind der Homepage zu entnehmen.

Die Gründung einer Unselbständigen Stiftung des DRL ist abgeschlossen. Im Oktober 2008 hat die konstituierende Sitzung des Vorstands stattgefunden. Mit der Einwerbung von Mitteln wird in 2009 begonnen.

Im April und November haben die Ratsversammlungen stattgefunden; anlässlich der Ratsversammlung im November fand ein Gespräch mit Frau Professor Dagmar Schipanski statt, bei dem der Rat seine Arbeit und sein Selbstverständnis vorstellen und diskutieren konnte.

Deutscher Rat für Landespflege
Melanie Drews
Konstantinstraße 110
53179 Bonn
Tel.: 0228 / 33 10 97
Fax.: 0228 / 33 47 27
E-Mail: DRL-Bonn@t-online.de
www.landespflege.de